

Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz) vom 26. April 1990

vom

I. Das Gesetz über Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz) wird geändert.

1. § 4 Absätze 1 und 3 lauten neu:

¹Zu Stipendien und ergänzenden Darlehen berechtigen Erstausbildungen, die dafür nötige Vorbildung, Brückenangebote sowie Zweitausbildungen, sofern die bei der Erstausbildung erworbenen Kenntnisse auf dem Arbeitsmarkt nicht mehr gefragt sind. Für andere Zweitausbildungen können nur Darlehen gewährt werden.

³Für Ausbildungen auf der Volksschulstufe und gymnasiale Ausbildungen vor dem 10. Schuljahr werden keine Beiträge ausgerichtet.

2. § 8 Absatz 2 lautet neu:

²Es gelten folgende Höchstansätze pro Jahr:

1. 18 000 Franken für Verheiratete;
2. 18 000 Franken für Bewerber mit einem oder mehreren unterstützungsberechtigten Kindern;
3. 32 000 Franken für zwei Ehegatten zusammen, sofern beide stipendienberechtigt sind;
4. 16 000 Franken für andere Bewerber.

3. § 8 Absatz 4 wird eingefügt:

⁴Über teuerungsbedingte Anpassungen aufgrund der Interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen vom 18. Juni 2009 entscheidet der Regierungsrat.

4. § 9a wird eingefügt:

Solidarhaftung der Eltern

§ 9a. Die Gewährung von Darlehen kann an die Bedingung geknüpft werden, dass die Eltern den Darlehensvertrag als Solidarschuldner unterzeichnen.

II. Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.